

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Leipziger Romantik e.V. – vormals Richard Wagner Gesellschaft Leipzig – 2013 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung einer kulturellen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Zeitepoche der Romantik, insbesondere soweit sie die Stadt Leipzig als „Musikstadt“ entscheidend geprägt hat.
Dabei steht neben der Pflege und Erhaltung des künstlerischen Erbes besonders eine zeitgemäße – nämlich kritische, geistreiche, unkonventionelle, witzige und multimediale – Annäherung an diese Epoche, ihre Kunst und ihre Wirkungen im Vordergrund. In ihrer Vermittlung soll diese Annäherung immer auch geeignet sein, ein breites Publikum anzusprechen.
Mit seiner Arbeit will der Verein auch eine Lücke im Leipziger Kulturleben schließen und in Kooperation mit Vereinen, die sich einzelnen Komponisten wie z.B. Mendelssohn, Wagner, Lortzing, Schumann oder Reger widmen, die Musikstadt Leipzig in einer Gesamtschau zu neuem Leben erwecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Festtagen „Leipziger Romantik“ und anderer Veranstaltungen. Diese sollen die unter §2 Nr. 1 genannte Auseinandersetzung mit der Musikstadt Leipzig zum Inhalt haben, wobei Grenzüberschreitungen zu Schwesterkünsten, die diese Auseinandersetzung befruchten, z.B. durch die Aufführung von Performances und das Ausstellen von Kunstwerken der bildenden Kunst, möglich sein sollen;
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Begegnungen oder Treffen, Besuchs- und Austauschprogrammen in Bezug auf die Musikstadt Leipzig, sowohl national als auch international.
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Symposien, Kongressen, Ausstellungen, Exkursionen zur Musikstadt Leipzig im o.g. Sinne.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens und haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen bei ihrem Ausscheiden gleich aus welchem Grund. Spenden und Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüberhinausgehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen und / oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht.
4. Gegen den ablehnenden Aufnahme-Bescheid des Vorstandes, der einer Begründung nicht bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die stattgebende Beschwerde (Aufhebung des Vorstandsbeschlusses) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Verein kann natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Es besteht kein Anspruch auf Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder werden auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
7. Die Ehrenmitgliedschaften, die unter dem Namen „Richard Wagner Gesellschaft Leipzig-2013 e.V.“ verliehen wurden, bleiben ausdrücklich bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen und/oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, durch Beschluss aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder, korrespondierende und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus sieben Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen;

- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes;
 - Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung;
 - Erstellung der Jahresberichte;
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - Abschluss von Rechtsgeschäften und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes und / oder zur Erfüllung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Bildung gebundener und / oder freier Rücklagen, konkrete Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie über die künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.
 - Der Vorstand kann Arbeitskreise und Kommissionen einberufen und ihnen bestimmte Aufgaben zuteilen. Er kann auch eine Geschäftsordnung für sie beschließen.
 - Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Schaffung einer Geschäftsstelle beschließt der Vorstand. Gleiches gilt für die Schaffung von Stellen für andere entgeltliche Mitarbeiter des Vereins. Die Auswahl der betreffenden Personen (Geschäftsführer / Mitarbeiter) obliegt allein dem Vorstand.
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Bildung eines Kuratoriums und Wahl der Kuratoriumsmitglieder
2. Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 10 Amtsdauer / Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem ersten Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Der erste Vorsitzende hat im Falle seiner Amtsniederlegung dies dem zweiten Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
4. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied das Amt sofort niederlegen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Blockwahl gewählt. Der so gewählte Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister und die vier Beisitzer.
6. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung soll bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und bei Bestehen eines Beirates den Mitgliedern des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben) nachzuweisen. Die Niederschrift muss Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat wählen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens zehn Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
3. Wählbar in den Beirat sind auch Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Mindestens 50% der Beiratsmitglieder müssen jedoch zugleich Vereinsmitglieder sein.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
6. Mindestens einmal im Halbjahr wird eine Sitzung des Beirates am Sitz des Vereines stattfinden. Der Beirat des Vereines wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereines schriftlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.
7. Der Beirat muss einberufen werden, soweit mindestens 50% der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
8. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
9. Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vereines geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das älteste anwesende Beiratsmitglied die Sitzung. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied.
12. Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis Zwecken im Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom ersten Vorsitzenden des Vereins beigezogene Person oder ein vom ersten Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder, korrespondierende und fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung; Auflösung des Vereines;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Sie wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladeschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls nicht

- mindestens vier Vorstandsmitglieder bei der Versammlung und/oder der Beschlussfassung anwesend sind, muss die Mitgliederversammlung gem. § 14 neu einberufen werden. Ist in der dann neu einzuberufenden Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion zu den Kandidaten einem Wahlausschuss übertragen werden.
 3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unter der weiteren Voraussetzung gem. § 15 Ziff. 1 beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 9. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung
 11. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung im Protokoll anzugeben.
 12. Die Protokolle können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden. Auf Wunsch werden Protokollabschriften erteilt.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium ist kein Organ im Sinne von § 7.
2. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder obliegt dem Vorstand.
Kuratoriumsmitglieder haben keine auf bestimmte Zeit angelegte Amtsdauer.
3. Kuratoriumsmitglieder könne Vertreter aus dem Kunst- und Kulturleben, aus der Wirtschaft, aus der Wissenschaft und aus der Politik sein.
4. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Zwecke des Vereins national und international zu fördern.
5. Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsberechtigung besteht nicht, ebenso wenig das aktive und passive Wahlrecht, es sei denn, dass das betreffende Kuratoriumsmitglied zugleich Vereinsmitglied ist.

§ 19 Auflösung des Vereines und Anfall von Berechtigung

1. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur und, soweit diese aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit und / oder in der Lage ist, an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung festgelegten Zweck zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Satzung errichtet am 7. November 2002

Geändert am 29. November 2011 und nochmals am 12. November 2015